

Wortwechsel

Fragen und Antworten zum „dualen anwaltsorientierten Praktikumsprogramm“

Bearbeitet von Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Hauptgeschäftsführerin der RAK Düsseldorf

Wie an anderer Stelle (unten S. 335) noch ausführlicher berichtet, hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Zusammenarbeit mit der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Zeit zwischen dem 1. August und dem 9. September 2011 das zweite duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm durchgeführt.

Zu den Referenten, die die Kammer für dieses Programm gewinnen konnte, gehören u.a.

- Rechtsanwältin Leonora Holling aus Düsseldorf (Das zivilrechtliche Mandat)
 - Rechtsanwalt Dr. Frederick Gillessen aus Düsseldorf (Das Mandat in einer großen Wirtschaftskanzlei)
 - Rechtsanwalt Dr. Rüdiger Deckers aus Düsseldorf (Das strafrechtliche Mandat)
- und
- Rechtsanwalt Robert Hotstegs aus Düsseldorf (Das verwaltungsrechtliche Mandat).

Wir haben die genannten Kollegen gebeten, einige Fragen zu ihren Erfahrungen mit dem Praktikumsprogramm zu beantworten.

Leonora Holling

46 Jahre

Erstzulassung am 26.4.1994

Kanzlei: Holling & Müller, Düsseldorf

Mitglied des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Leiterin von Referendar-Arbeitsgemeinschaften seit 1998

Autorin des Skripts „Anwaltsstation Zivilrecht – Klausur, Vortrag, Kanzleipraxis“, 1. Auflage 2011



Leonora Holling



Dr. h.c. Rüdiger Deckers



Dr. Frederick Gillessen



Robert Hotstegs

Dr. Frederick Gillessen

44 Jahre

Erstzulassung am 15.5.1998

Kanzlei: Taylor Wessing, Düsseldorf

Dr. h.c. Rüdiger Deckers

64 Jahre

Erstzulassung am 3.5.1976

Kanzlei: tdwe, Düsseldorf

Mitglied des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften seit 2001

Autor des Skripts „Anwaltsstation Strafrecht – Klausur, Vortrag, Kanzleipraxis“, 1. Auflage 2011

Robert Hotstegs

32 Jahre

Erstzulassung am 4.1.2008

Kanzlei: Dr. Obst & Hotstegs, Düsseldorf

Lehrbeauftragter für Verwaltungsrecht der FOM Hochschule für Oekonomie & Management

Die Redaktion: Bitte erläutern Sie uns zunächst, wie Sie persönlich in das anwaltsorientierte Praktikumsprogramm eingebunden sind.

Holling: Im Rahmen des anwaltsorientierten Praktikumsprogramms stelle ich für die Studierenden das „Zivilrechtliche Mandat“ vor. Das bedeutet, die Studierenden erhalten durch mich im Rahmen einer ein-tägigen Veranstaltung Einblick in die praktische Arbeit eines auf dem Gebiet des allgemeinen Zivilrechts tätigen Rechtsanwaltes. Dabei wird morgens zunächst eine theoretische Einführung über die anwaltliche Arbeitsweise gegeben. Am Nachmittag wird dann, anhand eines praktischen Falles, diese Arbeitsweise in sachlicher und rechtlicher Hinsicht durch die Studierenden selbst in Form eines Rollenspiels umgesetzt.

Außerdem stehen alle Dozenten, so auch ich, für Fragen und Antworten zum Anwaltsberuf am ersten und letzten Tag des Praktikums zur Verfügung.

Dr. Gillessen: Taylor Wessing begleitet das anwaltsorientierte Praktikumsprogramm nun im zweiten Jahr und wir können dabei auf unsere vielfältigen Erfahrungen auch aus früheren Jahren sowohl bei der Ausbildung von Studenten im allgemeinen als auch bei der Darstellung speziell der Arbeit in einer großen internationalen Wirtschaftskanzlei zurückgreifen. Ich koordiniere für unseren Standort seit Gründung des Programms die Ausbildung der Studenten bei uns im Hause und habe das Vergnügen, zusammen mit weiteren Partnern anderer Fachgebiete von Taylor Wessing die gesamte Gruppe der an dem Programm teilnehmenden Studenten an den Theorietagen selbst kennenzulernen und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Dies hilft, sich in die Lage der Praktikanten zu versetzen und auf diese Weise den Praktikanten eine möglichst interessante Zeit zu bieten. Zusammen mit den weiteren Referenten und der Anwaltskammer entwickeln wir dabei das Format aus den Erfahrungen gemeinsam weiter.

Dr. Deckers: Ich unterrichte die Studentinnen und Studenten im Fachgebiet Strafverfahrens- und Strafrecht sowie in berufsrechtlichen Fragen, die bei der Strafverteidigung auftreten können. Gleichzeitig habe ich einen Studenten als Praktikanten in unsere nur mit Strafverteidigung befassende Kanzlei aufgenommen.

Hotstegs: Ich habe bereits 2010 im Theorietag das „Verwaltungsrechtliche Mandat“ erstmalig vorstellen und mit den Studierenden erarbeiten können. 2011 hat unsere Kanzlei daneben auch einen Praktikumsplatz zur Verfügung stellen können, sodass wir an Theorie und Praxis mitgewirkt haben.

Die Redaktion: Was am anwaltsorientierten Praktikumsprogramm läuft aus Ihrer Sicht gut? Was ist noch verbesserungswürdig?

Holling: Aus meiner Sicht hat sich das bisherige Konzept bewährt. Die Studierenden erhalten durch die zusätzliche Vermittlung theoretischer Kenntnisse, neben der direkten praktischen Ausbildung in ihrer jeweiligen Ausbildungskanzlei, ein besseres Verständnis in die Arbeitsweise anwaltlicher Praktiker.

Verbesserungswürdig dürfte die Integration der jeweiligen Studierenden in die Ausbildungskanzleien sein. Hier gab es nach der Rückmeldung der Studierenden erhebliche Unterschiede bei den Kanzleien, die oftmals aber auch schlicht durch die Orientierung mancher Ausbildungskanzleien auf spezielle Rechtsgebiete bedingt war.

Dr. Gillessen: Besonders gut gefällt mir die Verzahnung der sehr praktischen Tätigkeit über einen Zeit-

raum von sechs Wochen mit den einzelnen eher „theoretisch“ aufgebauten Fortbildungstagen. Hier wird – in gewisser Weise auch zufällig – über die Dauer des Praktikums ein guter Einblick in Rechtsgebiete vermittelt, die sich für die Studenten nach Abschluss des Praktikums unter vollkommen neuen Aspekten öffnen. Ob es dabei gelingt, den Studenten die einzelnen Rechtsgebiete sympathisch zu machen, mag dahinstehen. Viele Aspekte dieser Zeit sind im curriculum des Studiums für die Studenten nicht vorgesehen. Jedenfalls aber erkennen die meisten Studenten im Laufe des Praktikums, dass die Bandbreite anwaltlicher Tätigkeit enorm ist und die Dynamik einzelner Rechtsgebiete aus den universitären Inhalten allein kaum vermittelt werden kann. Wir machen sie auf diese Weise neugierig für das – im zweiten oder dritten Semester notgedrungen – Unbekannte.

Verbesserungswürdig erscheinen eher Kleinigkeiten, und hier mögen die Interessen unterschiedlich sein. Als Kanzlei mit einem hohen Spezialisierungsgrad der einzelnen Anwälte würden wir uns eine noch tiefere Kenntnis der theoretischen Grundlagen bei den Studenten wünschen, damit diese tatsächlich die rechtlichen Fragestellungen besser in einem System verorten und auf diese Weise den vollen Nutzen aus der Mitarbeit schöpfen können. Dies kollidiert jedoch notgedrungen mit der Studienplanung, die den meisten Studenten ein Praktikum in den ersten Semestern nahezu aufdrängt. Die zeitliche Planung des Praktikums mit Schwerpunkt im August birgt zudem die Herausforderung der Ausbildung in einem Zeitraum, in dem sowohl Mandanten als auch Anwälte vielfach in Urlaub sind, und einzelne Projekte daher ruhen oder unter besonderem Druck stehen.

Dr. Deckers: Der Vorteil des Programms liegt in der Kombination zwischen praktischer Betätigung in der Anwaltskanzlei einerseits und der theoretischen, vom Einzelfall abstrahierenden Vermittlung im Lehrgang.

Verbesserungswürdig könnte sein, dass bereits in dem universitären Lehrplan vor dem Praktikum Grundlagen der Strafprozessordnung vermittelt werden, auf die dann im Lehrgang aufgesetzt werden könnte.

Hotstegs: Aller guten Dinge sind drei. Daher kann eine Fortsetzung von den vielen Erfahrungen sicher profitieren. Dies gilt für die Gestaltung der Theorietage, die keine Vorlesung sein dürfen, sondern von Praxisbeispielen, Fällen und Rollenspielen leben, ebenso wie auch für die praktische Zeit in den Kanzleien. Die Rückmeldungen in diesem Jahr haben gezeigt, dass in einzelnen Kanzleien die Betreuung der Studierenden vernachlässigt wurde, manchmal fehlte es schlicht an einem kontinuierlichen Ansprechpartner oder an einem regelmäßigen Austausch mit dem Ausbilder. Dies lässt sich sicherlich verbessern. Dann wird sich das Praktikumsprogramm als Aushän-

geschild der Kammermitglieder weiter etablieren können.

Die Redaktion: Wie gut funktioniert nach Ihren Beobachtungen das Zusammenspiel zwischen den Theorieteilern des Praktikumsprogramms und der konkreten Ausbildung in den Kanzleien?

Holling: Diese Frage sollten Sie eigentlich den teilnehmenden Studierenden stellen. Aber gerade im Rahmen des Rollenspiels hatte ich persönlich den Eindruck, dass die Studierenden durch die konkrete Anleitung in den Kanzleien bereits ein gutes Gefühl für die Praxis entwickelt hatten oder vielleicht auch umgekehrt die Theorie ihnen schon etwas für die Praxis vermitteln konnte.

Dr. Gillessen: Das Zusammenspiel funktioniert nach unserer Erfahrung sogar sehr gut. Wir versuchen, den Theorieteil so zu gestalten, dass er auch für diejenigen Studenten interessant und bereichernd wirkt, die in ganz anderen Rechtsgebieten eingesetzt werden. Es bleibt angesichts der Breite der Tätigkeiten von Anwälten und der sich an dem Programm beteiligenden Kanzleien aber etwas zufällig, inwieweit der einzelne Student den Theorieteil als kumulative Ergänzung zu seinen praktischen Tätigkeiten empfindet. Letztendlich versuchen wir auch, die Grenzen zwischen Theorie und Praxis auch am Theorietag aufzuheben, um dem tatsächlichen Anwaltsberuf gerecht werden zu können.

Dr. Deckers: Gut.

Hotstegs: Schon nach kurzer Zeit können die Studierenden ihre praktischen Erfahrungen in die Theorietage einbringen und in der jeweiligen Kanzlei von den Theorietagen profitieren. Aber der Umfang des gegenseitigen Nutzens hängt natürlich auch vom Studierenden und der Ausbildungskanzlei ab. Eine verwaltungsrechtliche Kanzlei wie unsere kann selten zivilrechtliche Inhalte anbieten und dies würde auch umgekehrt gelten.

Die Redaktion: Eines der Anliegen der letzten großen Juristenausbildungsreform war es, schon in das Studium anwaltspezifische Inhalte zu integrieren. Haben Sie aus Ihrem Umgang mit den Studierenden den Eindruck gewonnen, dass dieses Anliegen umgesetzt wurde und dass heutige Jurastudentinnen und -studenten mehr vom Anwaltsberuf und der anwaltschaftlichen Denk- und Arbeitsweise wissen als früher?

Holling: Die Studierenden, die an dem Praktikumsprogramm der Rechtsanwaltskammer und der Heinrich-Heine-Universität teilnehmen, haben in der Regel maximal eine Studiendauer von vier Semestern absolviert. Leider habe ich nicht den Eindruck gewinnen können, dass die Studierenden zumindest in diesen ersten Semestern mit anwaltspezifischen Inhalten ausreichend konfrontiert wurden. Jedenfalls, soweit sich diese Studierenden nicht aus Eigeninitiative selbst, ne-

ben ihrem Studium mit anwaltspezifischen Inhalten befasst haben.

Dr. Gillessen: Das ist schwer zu sagen. Ich kann das letztendlich nur über die letzten 20 Jahre betrachten, dem Beginn der ersten praktischen Erfahrungen in meinem eigenen Studium und den Studenten, die wir in diesem Sommer bei uns hatten. Den größten Unterschied sehe ich da vor allem im Zeitpunkt der Praktika. Inzwischen werden diese so früh im Studium verortet, dass sich die Studenten schon sehr anstrengen müssen, in den ersten beiden Semestern neben dem ersten Kontakt mit Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht auch noch anwaltspezifische Inhalte dieser Rechtsgebiete aufzunehmen. Insoweit sind viele Praktikanten noch weitgehend unvorbereitet für das Arbeiten eines Anwalts, wenn sie die ersten Tage bei uns sind. Andererseits aber machen wir sehr gute Erfahrungen mit jungen wissenschaftlichen Mitarbeitern, die das Studium abgeschlossen, aber das Referendariat noch nicht aufgenommen haben. Hier freuen wir uns, dass viele dieser Mitarbeiter im Laufe des Studiums heute ein besseres Verständnis für den Anwaltsberuf und -markt entwickelt haben, als dies vor rund 20 Jahren der Fall war. Dies ist sicherlich auch ein Verdienst der größeren Transparenz des Marktes, aber auch ein erfolgreich umgesetztes Ziel der Juristenausbildung.

Dr. Deckers: Siehe Antwort zu Frage 2. Ich habe den Eindruck, dass im Lehrgang erst das Grundwissen vermittelt werden muss. Das ist z.B. beim Prozessrollenspiel etwas hinderlich.

Hotstegs: Wir dürfen die Messlatte meines Erachtens nicht zu hoch legen. Zwar werden die meisten Studierenden später Rechtsanwälte, aber das Studium widmet sich weiterhin den Rechtswissenschaften, nicht den Anwaltswissenschaften. Daher lernen die Studierenden sicherlich immer mehr über den Anwaltsberuf, sind aber noch auf dem Weg zur Rechtsanwaltschaft. Hierbei kann noch viel verändert und verbessert werden. Die Experimente mit „Laborgerichtssälen“ gehören sicherlich ebenso dazu, wie auch studentische Gruppen, die sich in Rollenspielen und erster Beratung von „Mandanten“ üben.

Die Redaktion: Wie steht es um die Motivation der Studierenden, sich schon zu Beginn ihrer „juristischen Karriere“ mit dem Anwaltsberuf auseinanderzusetzen?

Holling: Das halte ich für eine überaus interessante Frage. Angesichts der Statistik, wie viele Absolventen des zweiten Staatsexamens letztlich Rechtsanwalt/Rechtsanwältin werden, würde man annehmen müssen, dass sich die überwiegende Mehrheit von Anbeginn ihres Studiums an bereits mit der Überlegung auseinandergesetzt hat, Rechtsanwalt zu werden oder Rechtsanwalt werden zu müssen. Gerade deshalb, da

ein anderer juristischer Beruf wegen der diversen Zulassungsbeschränkungen vielleicht nicht in Betracht kommt.

Tatsache jedoch ist, dass die Teilnehmer der Veranstaltung dieses Programmes überwiegend bisher nicht ernsthaft eine Karriere als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin in Betracht gezogen haben. Jedenfalls nicht vor der Absolvierung dieses Programms.

Dr. Gillessen: Wir sehen eine große Motivation und erhalten eine beachtliche Anzahl von Initiativbewerbungen, auch unabhängig von dem dualen anwaltsorientierten Praktikum. Dies mag auch daran liegen, dass Taylor Wessing als Arbeitgeber sehr geschätzt wird, wie Umfragen regelmäßig ergeben. Viele dieser Studenten, die sich direkt bei uns bewerben, haben ihr Studium gerade mit dem Ziel des Anwaltsberufs aufgenommen, und wir bemühen uns, ihre Vorstellungen mit dem Tagesgeschäft eines Anwaltes zu verknüpfen. Ich erwarte, dass die Verkürzung der Zeit vor Aufnahme des Studiums durch die kürzere Schulzeit und den Wegfall von Wehrpflicht und Zivildienst in Zukunft einen weniger gereiften Berufswunsch bei Studienbeginn bedingen wird. Dies trifft aber nicht nur den Anwaltsberuf, sondern jeden Beruf. Meines Erachtens wird uns das beflügeln, uns stärker und früher mit den Studenten zu beschäftigen und für unseren Beruf zu werben, damit Studenten die Möglichkeit haben, eine informierte Entscheidung über den Studienweg in den späteren Semestern und dann die Berufswahl zu treffen.

Dr. Deckers: Durchweg gut.

Hotstegs: Aus meiner Erfahrung ist die Motivation hoch, oft sogar höher, als wir bereit sind, einen ersten Einblick in den anwaltlichen Arbeitsalltag zu gewähren. Ein zu frühes „Schnupper-Praktikum“ ohne juristisches Grundwissen kann nämlich auf beiden Seiten enttäuschen. Aber auf das erste Wissen in allen Rechtsgebieten aufzusatteln und sich konkret der Frage zu stellen, will ich Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt werden, dürfte für die meisten Studierenden spannend sein.

Die Redaktion: Was raten Sie einer Jurastudentin/einem Jurastudenten, die/der bereits entschlossen ist, später einmal den Anwaltsberuf zu ergreifen? Was einem Studierenden, der auf keinen Fall Rechtsanwalt werden will?

Holling: Wer ernsthaft bereits im Studium den Beruf des Rechtsanwaltes anstrebt, sollte so früh wie möglich praktische Erfahrungen durch Mitarbeit in einer Rechtsanwaltskanzlei sammeln. Hierbei kann der Studierende sich einen persönlichen Eindruck verschaffen, ob er sich im Rahmen seiner Persönlichkeit und seiner Neigungen durch diese Tätigkeit angesprochen fühlt. Auch die Frage der eigenen Lebensplanung

kann hierbei überprüft werden. Wer viel Wert auf Freizeit legt oder finanzielle Risiken scheut, ist sicher im Anwaltsberuf fehl am Platz.

Diejenigen Studierenden, die auf keinen Fall Anwalt werden wollen, sollten sich entsprechend bei ihrem „Berufswunsch“ kundig machen. Vielleicht kann eine Hospitanz bei einem anderen juristischen Beruf erhelten, dass auch in diesem Beruf die Vorstellung nicht der Wirklichkeit entspricht.

Dr. Gillessen: Wir raten jedem Studenten, mindestens ein bis zwei Praktika unter „Echtzeitbedingungen“ im Laufe seines Studiums, möglichst bei unterschiedlichen Kanzleien zu machen. Diejenigen, die immer schon Anwalt werden wollten, werden in ihrer Entscheidung dadurch eher bestärkt und strecken auf diese Weise die Fühler in mitunter unterschiedliche Fachgebiete oder Organisationsformen anwaltlicher Tätigkeit aus.

Studenten, die auf keinen Fall Rechtsanwalt werden wollen, raten wir schon aus Selbstschutzgründen zu einem Praktikum und nicht etwa zu einer „Tauchstation“ – erfahrungsgemäß werden viele von ihnen später sowieso Anwalt, und gelegentlich gelingt es uns auch, selbst Träger von renitenen Vorurteilen von unserer Arbeit zu begeistern.

Dr. Deckers: Offen gestanden bin ich gegenüber einer zu frühen Festlegung eher skeptisch. Man sollte als Studierende(r) offen bleiben für verschiedene Berufsperspektiven. Mein Rat wäre, die Entscheidung zu vertagen und erst in oder nach der Referendarzeit weitere Erfahrungen zu sammeln.

Hotstegs: Dem zukünftigen Kollegen: Sie haben eine gute Wahl getroffen. Schauen Sie sich noch eine Weile um, der Rechtsanwaltsberuf ist so vielfältig, da gibt es noch genügend Differenzierungs- und Spezialisierungsmöglichkeiten.

Dem Nicht-Anwalt: Schauen Sie trotzdem – auch neben dem Pflichtpraktikum – in den Anwaltsberuf hinein. Die Erfahrung hilft sowohl für den Staatsdienst als auch für die Tätigkeit in Unternehmen oder Versicherungen.

Beiden: Nutzen Sie die Kontakte, die Sie jetzt im Studium aufbauen. Man sieht sich im Leben in der Regel zweimal.

Die Redaktion: Wie werden sich Ihrer Meinung nach die Chancen und Risiken auf dem Anwaltsmarkt in den nächsten Jahren entwickeln? Ist „Spezialisierung“ das Zauberwort?

Holling: Es ist sehr schwierig eine Prognose des Arbeitsmarktes für Rechtsanwälte derzeit abzugeben. Als ich persönlich in den 80iger Jahren des letzten Jahrhunderts mit meinem Jurastudium begann, war be-

reits von einer „Juristenschwemme“ die Rede. Dann kam die Wiedervereinigung und selbst Absolventen meines Jahrganges mit schlechten Examensergebnissen haben sehr gute Stellen gefunden, da auf einmal eine erhebliche Nachfrage nach Volljuristen bestand.

Tatsache aber ist, dass heute sehr viele ausgebildete Volljuristen stetig auf den Markt drängen. Meine Empfehlung ist, sehr vorsichtig mit der Entscheidung umzugehen, ob man als „Alleinkämpfer“ eine Rechtsanwaltskanzlei eröffnen sollte. Insoweit würde ich stets vorziehen, in eine bestehende Kanzlei einzutreten, um unter der Anleitung erfahrener Rechtsanwälte möglicherweise fatale Anfangsfehler zu vermeiden.

Und auf das Thema „Spezialisierung“ angesprochen, kann ich nur antworten, dass der Mythos des allgemein kundigen Rechtsanwaltes auf jedem Rechtsgebiet genau das ist – ein Mythos.

Dr. Gillessen: Eine einfache Antwort auf diese Frage gibt es nicht, gute Anwälte sind häufig zugleich gute Generalisten und gute Spezialisten. Ich glaube aber, dass ein guter oder mittelmäßiger Generalist seine Chancen auf dem umkämpften Markt durch eine Spezialisierung deutlich verbessern wird. Die Komplexität vieler Rechtsgebiete schließt eine unspezialisierte Tätigkeit nahezu aus, egal, ob dies die Akquisition von Mandaten auf diesem Rechtsgebiet, die wirtschaftliche Bearbeitung entsprechender Mandate oder die Ausbildung des juristischen Nachwuchses betrifft.

Die Tätigkeit auf einem spezialisierten Rechtsgebiet wird dann besonders mühevoll, wenn die Gegenseite von einem tapferen Generalisten vertreten wird, der sich erst im Laufe des Mandates in das Rechtsgebiet einarbeitet, aber die Usancen dann noch nicht kennt. Das merkt irgendwann auch die Gegenseite und sucht sich beim nächsten Mal einen Kollegen, der sich mit diesem Rechtsgebiet und seiner Praxis vertieft befasst. Für die Ausbildung sollte die Spezialisierung aber erst in der zweiten Hälfte oder im letzten Drittel eine Rolle spielen. Bis dahin sind die Studenten meines Erachtens gut beraten, so gut es geht ein sehr guter Generalist zu werden und möglichst viele unterschiedliche Eindrücke der juristischen theoretischen und praktischen Arbeit zu sammeln; die Spezialisierung folgt dann in der Regel den sich dabei bildenden Interessen.

Dr. Deckers: Ohne eine gewisse Spezialisierung kommen wir im Anwaltsberuf kaum aus. Innerhalb dieser Grundentscheidung muss aber das Spektrum der Tätigkeit so weit gefasst sein, dass auch der stete Blick über den „Tellerrand“ der Juristerei möglich bleibt. Sonst wird's schnell eintönig.

Hotstegs: Ich erwarte Entwicklungen, die sich grundsätzlich zu widersprechen scheinen. Die Trennung von Großkanzleien in kleinere Einheiten ebenso wie das weitere Anwachsen von Anwaltsunternehmen, die

Spezialisierung genauso wie eine neue Herausforderung für „Allrounder“. Vor allen Dingen aber: ein mehr an Beratungsbedarf, auch zur Vermeidung von streitigen Auseinandersetzungen. Das eröffnet neue Chancen und Betätigungsfelder.

Berichte und Bekanntmachungen

Zweites duales anwaltsorientiertes Praktikumsprogramm von RAK und Universität erfolgreich abgeschlossen

In der Zeit zwischen dem 1.8. und dem 9.9.2011 hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Kooperation mit der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und unterstützt vom Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V. inzwischen zum zweiten Mal das duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm für Jurastudentinnen und -studenten der Düsseldorfer Uni durchgeführt.

Die Teilnahme an dem Programm wird als Pflichtpraktikum gem. § 8 JAG NW anerkannt. Anders als bei einem „normalen“ Anwaltspraktikum, das nur in der Ausbildungskanzlei stattfindet, werden die Teilnehmer unseres Praktikumsprogramms an sechs Theorietagen in der Rechtsanwaltskammer durch erfahrene Referenten aus der Anwaltschaft in besonderer Weise mit den Anforderungen und Inhalten des Anwaltsberufs vertraut gemacht.

Die einzelnen Theorietage sind jeweils einem Schwerpunktthema gewidmet und beleuchten u.a. „Das zivilrechtliche Mandat“, „Das Mandat in einer großen Wirtschaftskanzlei“, „Das strafrechtliche Mandat“ und „Das verwaltungsrechtliche Mandat“. Dabei werden Vortrags- und Referatsteile durch praktische Übungen, Rollenspiele und Diskussionen ergänzt. Zur Begleitung des Theorieteils haben alle Referenten Skripten verfasst, die außer den Studierenden auch den Ausbildungskanzleien zur Verfügung gestellt werden, um ein Ineinandergreifen von theoretischer und praktischer Ausbildung zu gewährleisten.

Das Praktikumsprogramm hat eine doppelte Zielrichtung: Es soll die Studierenden zu einem möglichst frü-



Die Schlussveranstaltung am 5.9.2011. Von links nach rechts: 1. Vizepräsident RAuN Herbert P. Schons, RAin Leonora Holling, RA Robert Hotstegs, RA Dr. h.c. Rüdiger Deckers, RA Dr. Frederick Gillissen.



Der 1. Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, RAuN Herbert P. Schons, bei seinem Vortrag in der Schlussveranstaltung am 5.9.2011.

hen Zeitpunkt mit dem Arbeitsalltag, den Anforderungen und Vielfältigkeiten in einer Anwaltskanzlei vertraut machen und sie dabei in die Lage versetzen, die Richtigkeit ihrer Studienwahl noch einmal zu überdenken. Jeder und jedem, die/der sich auf ein Jurastudium einlässt, muss klar sein, dass ihr/sein beruflicher Weg mit hoher Wahrscheinlichkeit in ein Anwaltsdasein führt. Wer sich – aus welchen Gründen auch immer – nicht vorstellen kann, später einmal Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zu werden, sollte etwas anderes studieren. Um diese wichtige Entscheidung treffen zu können, ist es sinnvoll, dass die Studierenden während ihres Anwaltspraktikums so umfassend und authentisch wie möglich ausgebildet werden.

An dem Programm nahmen diesmal 57 Studierende teil, was dazu führte, dass die Theorieveranstaltungen



Die Teilnehmer an dem Anwaltspraktikum in der Schlussveranstaltung.

in zwei Gruppen stattfinden mussten. Die Rechtsanwaltskammer und die hochkarätigen Referenten, die die Kammer gewinnen konnte, haben den zusätzlichen Aufwand gerne geleistet.



Teilnehmer des Praktikums bei der „Kleingruppen-Arbeit“ im öffentlichen Recht.

Die Studierenden erhalten nach durchgängiger Teilnahme an Theorie und Praxis ein besonderes Zertifikat mit den Unterschriften des Studiendekans der Düsseldorfer Juristischen Fakultät Prof. Dr. Horst Schlehofer und des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Alfred Ulrich.

Aufgrund des erneut sehr positiven Verlaufs und der zum Teil geradezu euphorischen Rückmeldungen seitens der Studierenden soll das – in Deutschland zurzeit einmalige – Programm auch im nächsten Jahr angeboten werden. Die Termine und Anmeldeformalitäten sind unserer Homepage zu entnehmen.

Anmerkung der Redaktion: Bitte lesen Sie zu dem Thema auch das Editorial und den „Wortwechsel“ oben S. 315 und S. 317.

(sob)

63. Tagung der Gebührenreferenten

Am 10.9.2011 fand in Essen die 63. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern statt.

Dieses Gremium, über dessen Sitzungen und „gemeinsame Auffassungen“ wir regelmäßig berichten, trifft sich zweimal jährlich, um gebührenrechtliche Probleme aus der Gutachtenpraxis der Rechtsanwaltskammern zu diskutieren und sich über wichtige berufspolitische Fragen sowie die Entwicklung des Gebührenrechts in Gesetzgebung und Rechtsprechung auszutauschen. Vorsitzender der Gebührenreferententagung ist der Vizepräsident und Vorsitzende der Gebührenabteilung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Herbert P. Schons.

An der Herbst-Sitzung in Essen haben für die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf außer Herrn Schons Frau Kollegin Dr. Isolde Böltig als Mitglied der Gebührenabteilung und Frau Kollegin Dr. Susanne Offermann-Burckart als Hauptgeschäftsführerin und Ansprechpartnerin für gebührenrechtliche (Alltags-) Fragen teilgenommen.

In Essen haben die Gebührenreferenten beschlossen, ihre Arbeit für die Anwaltschaft noch weiter transparent zu machen und künftig Kurzprotokolle zu erstellen, die zur Veröffentlichung bestimmt und geeignet sind.

Das erste Protokoll dieser Art finden Sie nachfolgend abgedruckt.

Kurzprotokoll der 63. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern am 10.9.2011

1. Ausschreibung von Rechtsanwaltsdienstleistungen

Generalthema der Tagung war die berufs- und gebührenrechtliche Relevanz der Ausschreibung von Anwaltsdienstleistungen. Dem Thema lag der Hinweis eines Kollegen zu Grunde, dass

die Agentur für Arbeit ihre anwaltliche Vertretung insbesondere in Hartz IV-Verfahren europaweit ausschreibt. Die Ausschreibung ist auf die Übernahme von gerichtlichen Verfahren durch eine Anwaltskanzlei gerichtet und verfolgt das Ziel, mit der Kanzlei eine Rahmenvereinbarung auf Basis eines Pauschalpreises je Verfahren für die gerichtliche Vertretung abzuschließen. Allerdings enthält die Ausschreibung keine Anhaltspunkte, welchen Inhalt die Verfahren haben, wie umfangreich sie sind und wie viele Verfahren geführt werden sollen. Auch an die persönlichen Voraussetzungen des bietenden Rechtsanwalts werden erhebliche Anforderungen gestellt.

Fraglich ist, ob die Ausschreibung als Aufforderung zur Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren verstanden und damit als Verstoß gegen das Gebührenunterschreitungsverbot des § 49b Abs. 1 BRAO gewertet werden muss. Dies ist zu bejahen, wenn davon auszugehen ist, dass auch bei Betragsrahmengebühren eine ermessensfehlerfreie Bestimmung der angemessenen Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens für jeden Einzelfall erforderlich ist.

Die Entscheidung der Frage, ob im gerichtlichen Verfahren jede Vereinbarung innerhalb des Rahmens möglich ist oder die jeweils angemessene Gebühr innerhalb des Rahmens die gesetzliche Gebühr ist, wurde allerdings nicht abschließend entschieden, sondern wird als Generalthema bei der nächsten Tagung behandelt.

2. Kostenlose Rechtsberatung

Weiterhin streitig ist die Frage der berufs- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit kostenloser Rechtsberatung. Als überwiegende Meinung wurde festgestellt, dass die reine kostenlose Rechtsberatung im Einzelfall grundsätzlich nicht berufsrechtswidrig sein dürfte, bei der Werbung mit kostenloser Rechtsberatung aber jeweils geprüft werden muss, ob ggf. ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vorliegt.

3. Definition von Umfang und Schwierigkeit bei der Bestimmung von Rahmengebühren

Häufig werden die Rechtsanwaltskammern von Kolleginnen und Kollegen gebeten, ihnen eine Handreichung zur Bestimmung von